



Artikel 1. Allgemein

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Definitionen mit folgender Bedeutung verwendet:
 - CRI: Claudia Rollersbroich International BVBA, Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Balance Yr Life und Manage Yr Assets gehören zu den Handelsnamen von CRI.
 - Auftraggeber: Jede natürliche oder juristische Person, mit der CRI einen Vertrag schließt oder mit der CRI über den Abschluss eines Vertrages verhandelt.
 - Kunde: Derjenige, der an den Aktivitäten von CRI teilnimmt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, auf deren Grundlage CRI Dienstleistungen anbietet oder liefert. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern die Parteien dies im Vorfeld schriftlich vereinbart haben.
3. Eventuelle Einkaufs- oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern diese nicht von CRI ausdrücklich akzeptiert wurden.
4. Auch wenn CRI vorübergehend nicht auf einer strikten Einhaltung der Geschäftsbedingungen besteht, so berührt dies nicht das Recht von CRI, auf einer direkten, strikten Einhaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu bestehen.
5. Ungültige oder anfechtbare Bestimmungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit und die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige(n) oder für nichtig erklärte(n) Bestimmung(en) werden durch (eine) neue, rechtlich zulässige Bestimmung(en) ersetzt, die mit dem Ziel und dem Inhalt der ungültigen oder für nichtig erklärten Bestimmung(en) im Einklang stehen.
6. Situationen, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind oder nicht deutlich sind, müssen entsprechend dem Geist und dem Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt werden.
7. CRI behält sich das Recht zur Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen von untergeordneter Bedeutung können jederzeit vorgenommen werden. Über umfassendere Änderungen und ihre Folgen wird der Auftraggeber explizit informiert.

Artikel 2. Angebote und Verträge

1. Die von CRI abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Sofern nicht anders angegeben, haben sie eine Gültigkeit von 30 Tagen.
2. Die Preise in den genannten Angeboten verstehen sich in Euro und zzgl. MwSt., sofern nicht anders angegeben.
3. Getroffene Vereinbarungen sind für CRI ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung von CRI bindend oder ab dem Zeitpunkt, in dem CRI mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung begonnen hat.
4. Jede Änderung der Einflussfaktoren für Preise und Tarife von CRI, wozu Preise von Dritten, Währungskurse, Versicherungstarife und sonstige Abgaben und Steuern gehören, können dem Auftraggeber von CRI in Rechnung gestellt werden.
5. Angebote und Verträge werden auf der Grundlage der CRI zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen erstellt. Eine Änderung dieser Informationen kann eine Veränderung des Angebots oder Vertrags bedeuten.
6. Stellt sich während der Durchführung des Vertrages heraus, dass eine Veränderung oder Ergänzung der durchzuführenden

Tätigkeiten für eine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich ist, werden die Parteien den Vertrag rechtzeitig und in Abstimmung entsprechend schriftlich anpassen und unterzeichnen. Änderungen können Einfluss auf einen vereinbarten Abschlusstermin haben.

Artikel 3. Ausführung von Verträgen

1. Der Vertrag zwischen CRI und dem Auftraggeber stellt für CRI die Verpflichtung zur Bemühung dar, jedoch nicht die Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses. CRI wird ihre Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den für Sorgfalt und fachlichem Können geltenden Normen und entsprechend den aktuell geltenden Maßstäben erfüllen.
2. Sofern und soweit eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dies erforderlich macht, ist CRI berechtigt, bestimmte Tätigkeiten von Dritten durchführen zu lassen. Dies wird immer in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.
3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle Daten, die CRI im Rahmen der Vertragserfüllung für erforderlich hält oder die für den Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen als erforderlich erkennbar sein müssen, CRI rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Werden die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Daten CRI nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist CRI zur Aussetzung der Vertragserfüllung und/oder zur Weiterberechnung der sich aus der Verzögerung ergebenden Zusatzkosten an den Auftraggeber gemäß den üblichen Tarifen berechtigt.
4. CRI haftet nicht für Schäden unabhängig von ihrer Art, die aufgrund der an CRI vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten falschen und/oder unvollständigen Daten entstanden sind. Dies gilt nicht, sofern CRI die Fehler oder die Unvollständigkeit hätte erkennen müssen.
5. Eine aktive Haltung des Kunden ist für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendig. Der Kunde wird zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort an den Sitzungen teilnehmen, sofern erforderlich Notizen machen und eventuell während der Sitzung getroffene Vereinbarungen einhalten.

Artikel 4. Zahlung und Verzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, auf eine von CRI zu benennende Weise und in der in der Rechnung genannten Währung. Die Bezahlung erfolgt ohne Abzug, Kompensation, Verrechnung oder Aufschub ungeachtet des Grundes. Einwände gegen die Höhe des Rechnungsbetrages entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung.
2. CRI ist berechtigt, eine vollständige oder teilweise Bezahlung der Tätigkeiten im Voraus zu verlangen.
3. Der Auftraggeber ist automatisch im Verzug, ohne dass dies einer Mahnung bedarf, sofern er die fälligen Beträge nicht spätestens am Fälligkeitsdatum entrichtet hat. In diesem Fall ist CRI berechtigt, die vereinbarten Tätigkeiten unmittelbar einzustellen oder auszusetzen, ohne jegliche Pflicht zur Leistung von Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber. CRI ist auch zur Berechnung des gesetzlichen Zinssatzes ab dem Fälligkeitstag der Rechnung befugt. Alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit dem Erhalt der Zahlung - außergerichtlich oder auf dem Klagewege - gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Im Falle der Liquidation, der Insolvenz oder des gerichtlichen Zahlungsaufschubs des Auftraggebers sind die Forderungen von CRI und die Verpflichtungen des Auftraggebers unmittelbar fällig.



Artikel 5. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrages voneinander oder auf andere Weise erhalten haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, sofern sie von der anderen Partei als vertraulich mitgeteilt wurden oder sofern sich die Vertraulichkeit aus der Art der Information ergibt.
2. Sofern nicht geltendes Recht etwas anderes bestimmt, werden Informationen über Kunden unabhängig von der Art und Weise der Aufzeichnung oder Übermittlung nur dann an Dritte weitergegeben, wenn der Kunde die Informationen zur Kenntnis genommen und der Übermittlung dieser Informationen schriftlich zugestimmt hat. CRI haftet daher niemals für die Weiterleitung rechtswidriger Angelegenheiten an den Sponsor des Kunden oder an die zuständigen Behörden.
3. CRI wird sich ohne Zustimmung des Auftraggebers öffentlich nicht zum Auftrag äußern.

Artikel 6. Geistiges Eigentum

1. Sofern Urheber-, Marken-, Geschmacksmusterrechte, Handelsnamen oder andere Rechte an geistigem Eigentum für von CRI zur Vertragserfüllung erbrachte Dienstleistungen bestehen, ist bzw. bleibt CRI Eigentümerin dieser Rechte. Der Auftraggeber darf die materiellen Träger dieser Objekte ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurden. Er darf sie nicht vervielfältigen, sowie Angaben zu Urheber-, Marken- und Geschmacksmusterrechten, Handelsnamen und andere Angaben nicht verändern oder entfernen.
2. CRI behält sich das Recht vor, das im Rahmen der Durchführung der Tätigkeiten erworbene Wissen auch für andere Zwecke zu nutzen, sofern dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 7. Haftung

1. Eine eventuell für CRI geltende Haftung beschränkt sich auf die Regelungen in dieser Bestimmung. Die in dieser Bestimmung formulierten Haftungsbeschränkungen für CRI gelten nicht, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von CRI und/oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist.
2. Jede Haftung von CRI für Betriebsunterbrechungsschäden, andere indirekte Schäden oder Folgeschäden unabhängig von ihrer Art wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. CRI kann nur für direkten Schaden haften, sofern dieser durch eine anzurechnende Verletzung der vertraglichen Pflichten verursacht wurde.
4. CRI haftet für keinerlei Schaden, der aufgrund der Teilnahme an den Aktivitäten von CRI entstanden ist. CRI kann ebenso nicht für Schäden haften, die aufgrund einer Zurverfügungstellung von falschen oder unvollständigen Angaben durch die Gegenpartei entstanden sind.
5. CRI kann nicht für Taten verantwortlich gemacht werden, durch die Schäden bei anderen oder dem Kunden selbst verursacht werden. Der Kunde erklärt hiermit, jegliche Verantwortung für obengenannte oder ähnliche Aktionen zu übernehmen.
6. Die Haftung von CRI beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag des Auftrags, zumindest auf den Teil des Auftrags, auf den sich die Haftung bezieht.
7. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 6 dieses Artikels beschränkt sich die Haftung bei einem länger als 6 Monate dauernden Auftrag auf den für die letzten 6 Monate fälligen Rechnungsbetrag. Werden durch die Erbringung von

Dienstleistungen von CRI, im Zusammenhang damit oder anderweitig Schäden an Personen oder Sachen verursacht, wofür CRI haftet, dann ist die Haftung auf den Betrag beschränkt, der von der von CRI abgeschlossenen allgemeinen Haftpflichtversicherung einschließlich der Selbstbeteiligung von CRI.

8. Der Auftraggeber stellt CRI von allen Forderungen Dritter frei, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem zwischen CRI und dem Auftraggeber bestehenden Rechtsverhältnis stehen oder sich daraus ergeben.

Artikel 8. Annullierungen

1. CRI hat das Recht, eine Aktivität ohne Angabe von Gründen zu annullieren, die Teilnahme eines Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber benannten Kunden abzulehnen. In diesen Fällen hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung des von ihm an CRI gezahlten, vollständigen Betrages, abzüglich der bis zum Zeitpunkt der Beendigung erbrachten Leistungen. Im Falle höherer Gewalt ist CRI gleichfalls zur Aussetzung oder Auflösung des Vertrages berechtigt.
2. Eine Annullierung durch den Auftraggeber des Auftrags ist bis zu 8 Wochen vor Beginn der (ersten) Aktivität/Trainingseinheit kostenlos möglich. Erfolgt keine Annullierung, so ist der Auftraggeber zur Zahlung des vollständigen Betrages verpflichtet.
3. Bei einer Annullierung ab 8 Wochen bis 4 Wochen vor Beginn der (ersten) Aktivität/Trainingseinheit ist CRI berechtigt, 50% des fälligen Betrages und bei Annullierung innerhalb von 4 Wochen den vollständigen Betrag zu berechnen.
4. Beendet der Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber benannte Kunde die Teilnahme an der Aktivität/am Training nach deren Beginn vorzeitig oder nimmt er daran anderweitig nicht teil, dann hat der Auftraggeber keinerlei Erstattungsanspruch. Die Zahlungsverpflichtung auf der Grundlage der Rechnung bleibt bestehen. Diese Bestimmung gilt ebenso, sofern es sich um eine gemeinsame Anmeldung zu mehreren Aktivitäten handelt (zum Beispiel ein Training, das aus mehreren Einheiten besteht).
5. Ein privates/individuelles Beratungs- oder Coachinggespräch oder eine Massage kann bis zu 24 Stunden vor Beginn des Termins kostenlos abgesagt bzw. verschoben werden. Bei einer Absage bzw. Verschiebung innerhalb von 24 Stunden ist CRI berechtigt, den für das Gespräch vereinbarten Tarif in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
6. Versäumte Termine werden in voller Höhe berechnet. Abwesenheit begründet keinen Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beträge.

Artikel 9. Personenbezogene Daten

Mit dem Abschluss eines Vertrages mit CRI wird gleichzeitig die Zustimmung zur automatisierten Verarbeitung der mit dem Vertrag erhaltenen personenbezogenen Daten erteilt. Diese personenbezogenen Daten wird CRI ausschließlich für eigene Zwecke verwenden.

Artikel 10. Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

1. Für jeden Vertrag zwischen CRI und dem Auftraggeber gilt belgisches Recht.
2. Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Verträgen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantongerichts fallen, werden dem zuständigen Gericht in dem Gerichtsbezirk vorgelegt, in dem CRI ihren Sitz hat.